



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 165h Oö. GBG 2001 § 165h

Oö. GBG 2001 - Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.05.2020



§ 35 Abs. 4 ist nicht auf Sachverhalte anzuwenden, die sich vor Inkrafttreten des Oö. Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2011 ereignet haben.

(Anm: LGBl.Nr. 2/2011)

In Kraft seit 01.12.2011 bis 31.12.9999

© 2020 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at